

Lektion 2

Sachverhalt Nr. 1

Tanner findet das lange gesuchte Buch „Leben oder gelebt werden“ von Walter Kohl beim Schweizer online-Buchladen zum halben Preis für nur Fr. 14.95. Freudig registriert er sich als Kunde, klickt auf den „Kaufen“-Knopf und bestätigt vorgängig per Mausklick noch folgende Erklärung: „*Ja, ich habe die hier herunterladbaren AGB (Link) gründlich gelesen und akzeptiere sie vollumfänglich*“ – dabei hat er sie nicht angesehen. Er erhält kurze Zeit später das gewünschte Buch und bezahlt es rechtzeitig. Tanner ist sehr zufrieden. Nach elf Monaten erhält er jedoch eine Aufforderung, „*vertragsgemäss ein zweites Buch zu kaufen*“. Er reagiert darauf nicht und erhält nach einem Monat gestützt auf § 2 der AGB das Buch „Weber’s Grillbibel“ von Jamie Purviance mitsamt Rechnung über Fr. 23.95 zugestellt. Tanner will das nicht bezahlen. *Muss er bezahlen bzw. ist er verpflichtet, ein zweites Buch zu kaufen?*

Der Text des § 2 AGB lautet wie folgt: „*§ 2 Vertragsabschluss. Um Kunde bei (...) zu werden, müssen Sie nichts weiter tun, als insgesamt zwei Artikel innerhalb eines Jahres zu kaufen – das ist alles! Es gibt keinen Mindestbestellwert und keine weitere Verpflichtungen. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang der Bestellbestätigung beim Kunden zustande. Bitte prüfen Sie die Bestellbestätigung auf etwaige Schreib- und Rechenfehler sowie auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung.*“

Sachverhalt Nr. 2

Tanner sagt am 1. September 2019 bei Fitorama der Person am Schalter, er hätte gerne einen Einjahresvertrag fürs Fitnessstudio. Er bekommt ein Dokument, das er weitestgehend ungelesen unterzeichnet: https://www.fitorama.ch/fileadmin/fitorama/user_upload/documents/novartis_vertragsformulare_deutsch.pdf

Er bezahlt Fr. 1'380 für die „*Jahreskarte Fitness inkl. Betreuungspaket im Wert bis CHF 603*“. Der Instruktor visiert die von Tanner eingetragenen Daten, wozu auch der Beginn „1.9.2019“ und das Ende „31.8.2020“ gehören. Am 15. August 2020 erhält Tanner die Rechnung in der Höhe von Fr. 1'518 für die Verlängerungsdauer. Er hatte indes nie die Absicht, länger als ein Jahr zu trainieren. *Muss Tanner bezahlen?*

Sachverhalt Nr. 3

Der in Zürich wohnhafte Tanner wollte nach Chicago für einen Kurzurlaub fliegen (Hinflug 3.10.2016, Rückflug 7.10.2016). Auf der Internetseite der Swiss fand er einen passenden Flug Zürich-Chicago-Zürich für Fr. 1'657.50. Ein Freund gab ihm den Typ, dass der Flug Istanbul-Zürich-Chicago-Zürich-Istanbul zwar länger, aber billiger sei – er solle einfach erst in Zürich zusteigen. Tatsächlich buchte Tanner diesen viel längeren Flug für TRY 3'118.31 (= Fr. 1'015.95), doch verweigerte ihm die Swiss in Zürich den Zutritt zum Flugzeug gestützt auf Art. 3.3 der AGB. Er könne nur zusteigen, wenn er die *Differenz* zum Preis des tatsächlich geflogenen Fluges Zürich-Chicago-Zürich (Fr. 1'657.50 - Fr. 1'015.95 = Fr. 641.55) nachzahle.

Dies sind die AGB der Swiss, die Tanner im Rahmen der Buchung via Internet übernommen hat. Bei der Internetbuchung wies die Swiss Tanner auf Art. 3.3 besonders hin: <https://www.swiss.com/de/DE/rechtliches/befoerderungsbestimmungen/artikel-03> (5.10.2020). Wie ist die Rechtslage?